

**TARIFVERTRAG  
ÜBER  
BETRIEBLICHE SONDERZAHLUNGEN**

abgeschlossen zwischen dem

**Fachverband Sanitär Heizung Klempner Klima Land Brandenburg**

und der

**Christlichen Gewerkschaft Metall**

gültig ab 01.10.2020

**Tarifvertrag  
über betriebliche Sonderzahlungen  
für Arbeitnehmer in den SHK-Handwerken**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Anspruchsvoraussetzungen .....	3
§ 3 Berechnung der Sonderzahlung .....	4
§ 4 Leistungshöhe .....	4
§ 5 Auszahlungsmodalitäten.....	4
§ 6 Anrechnungsklausel .....	5
§ 7 Rückzahlungsklausel .....	5
§ 8 Sonderregelungen .....	5
§ 9 Inkrafttreten und Kündbarkeit .....	5

## **Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen**

### **für Arbeitnehmer in den SHK-Handwerken**

*Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Tarifvertrag und seinen Anlagen in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1. Räumlich:** Für Betriebe mit Betriebssitz im Land Brandenburg
- 2. Fachlich:** Für alle dem Fachverband Sanitär Heizung Klempner Klima Land Brandenburg angehörenden Betriebe und Nebenbetriebe der SHK-Handwerke.
- 3. Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (gewerbliche Arbeitnehmer bzw. Angestellte), die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen und die nicht in betrieblichen Funktionen tätig sind, deren Vergütung um mehr als 20 % den Tarifansatz der höchsten Entgeltgruppe überschreitet.
- 4. Gemeinsame Erklärung:** Erforderliche Entscheidungen über Betriebsvereinbarungen oder sonstige Mitbestimmungen des Betriebsrates werden in Betrieben ohne Betriebsrat durch Einzelvereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber getroffen.

#### **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Arbeitnehmer, die jeweils am Auszahlungstag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 12 Monate angehören, haben je Kalenderjahr Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen. Diese Auszahlung erfolgt mit der Entgeltauszahlung im November.
- (2) Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.
- (3) Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistungen. Ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so ist die Leistung anteilig zu gewähren.
- (4) Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, des Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund von Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten im Ausscheidungsjahr für jeden vollen Beschäftigungsmonat 1/12 der betrieblichen Sonderzahlung.
- (5) Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die über einen längeren Zeitraum Kurzarbeitergeld bezogen haben (ab 6 Wochen), ist die Sonderzahlung anteilig zu gewähren.
- (6) Fehlzeiten, die aufgrund von Arbeitsunfähigkeit (außer infolge von Arbeitsunfällen), der Beachtung von Mutterschutzfristen, der Gewährung von Sonderurlaub oder sonstiger Anlässe die Summe von 20 Fehltagen im betreffenden Kalenderjahr überschreiten, berechtigen zu einer Kürzung der Sonderzahlung um je 1/60 pro Fehltag.
- (7) Die jährliche betriebliche Sonderzahlung gilt als einmalige Zuwendung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
- (8) **Mitarbeiter, die im laufenden Jahr wegen Erreichen des gesetzlichen Rentenalters ausscheiden, erhalten eine anteilige Sonderzahlung, ungeachtet der Voraussetzung nach Abs. (1).**
- (9) **Der Arbeitnehmer hat in jedem Fall Anspruch auf Auszahlung, von 25% des in Abs. (1) errechneten Betrages d.h. 12,5 Urlaubs- und 12,5 % Weihnachtsgeld. Die Auszahlung der 25% ist von der wirtschaftlichen Situation des Arbeitgebers abhängig, bei Betrieben die die von Insolvenz bedroht sind, entfällt die Zahlung. Eine Kürzung bzw. Nichtzahlung ist dem Betriebsrat bis zum 30.09. des laufenden Jahres durch Vorlage geeigneter Unterlagen anzuzeigen und bedarf dessen Zustimmung.**
- (10) **Scheidet der Arbeitnehmer durch Aufhebungsvertrag, Eigenkündigung oder durch arbeitgeberseitige verhaltens- oder personenbedingte Kündigung bis zum 31. März des Folgejahres aus, so hat er die Sonderzahlung zurück zu erstatten.**

(11) Für besondere Leistungen zahlt der Arbeitgeber jedem ungekündigten Arbeitnehmer eine Erholungsbeihilfe in Höhe von 156,00 Euro jährlich. Die Auszahlung soll mindestens drei Monate vor und spätestens drei Monate nach dem Jahresurlaub liegen und wird im Regelfall mit der Abrechnung für den Monat Juli ausgezahlt.

(12) Dem Arbeitnehmer wird bei langjähriger Beschäftigungszeit (§ 6) ein Jubiläumsgeld gewährt.

Die Höhe des Jubiläumsgeldes beträgt bei einer Beschäftigungszeit

von 10 Jahren 500,- Euro brutto,  
von 20 Jahren 1000,- Euro brutto,  
von 30 Jahren 1500,- Euro brutto,  
von 40 Jahren 2000,- Euro brutto.

(13) Sterbegeld wird ab einer 30jährigen Betriebszugehörigkeit für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für zwei Monate in Höhe der arbeitsvertraglich vereinbarten Vergütung des Verstorbenen gewährt.

(14) Das Sterbegeld erhalten in der genannten, sich gegenseitig ausschließenden Reihenfolge:

a) der überlebende Ehegatte oder Partner in einer Lebensgemeinschaft

b) die Kinder oder Stiefkinder

wenn sie zur Zeit des Todes der häuslichen Gemeinschaft des Arbeitnehmers angehört haben.

### § 3 Berechnung der Sonderzahlung

Der Arbeitnehmer, der am 31. Dezember im Arbeitsverhältnis steht, erhält mit dem Entgelt für den Monat November eine Sonderzahlung. (1)

Die Sonderzahlung beträgt 100 v.H. eines durchschnittlichen Monatsentgeltes, aufgeteilt in 50 % Urlaubs- und 50 % Weihnachtsgeld. Der Durchschnitt errechnet sich aus dem gezahlten Entgelt der Monate August, September und Oktober. Bei der Berechnung des Durchschnitts werden das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt und eventuelle Leistungszulagen nicht berücksichtigt.

### § 4 Leistungshöhe

Die jährliche Sonderzahlung beträgt für Arbeitnehmer (gewerbliche Arbeitnehmer bzw. Angestellte):

- ab dem 13. Beschäftigungsmonat: 30%
- ab dem 6. Beschäftigungsjahr 40%
- ab dem 8. Beschäftigungsjahr 50%

Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.

Die vorgenannten Leistungen gelten als einmalige Zuwendung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

Für Arbeitnehmer, deren Vergütung über der höchsten Entgeltgruppe liegt, können über betriebliche Regelungen abweichende Sonderzahlungen vereinbart werden.

### § 5 Auszahlungsmodalitäten

Der Termin der Auszahlung sowie ggf. Abschlagszahlungen sind betrieblich zu vereinbaren. In Ermangelung einer solchen Regelung gilt sonst der Dezember als Auszahlungsmonat.

## **§ 6 Anrechnungsklausel**

Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgelder etc. sowie alle anderen ähnlichen betrieblichen Sonderleistungen gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne dieses Tarifvertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch. Hierzu vorhandene betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 7 Sonderregelungen**

Die in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen sind Mindestbestimmungen. Bislang bestehende günstigere Regelungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

## **§ 8 Härteklausel**

Aufgrund betrieblicher Vereinbarung kann auch eine andere Bezugsgröße festgelegt werden, deren Betrag entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Betriebes höher oder niedriger ausfallen kann.

*Wir verweisen nochmals auf § 2, Abs. 9.*

Bei drohender Insolvenz des Betriebes entfällt der Anspruch komplett.

## **§ 9 Inkrafttreten und Kündbarkeit**

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.10.2020 in Kraft und kann mit 3monatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 30.09.2022 gekündigt werden.

Potsdam, den 15.09.2020

### **CHRISTLICHE GEWERKSCHAFT METALL**

– Landesverband Berlin Brandenburg –

im Auftrag und im Namen des Hauptvorstandes der CGM

### **Fachverband Sanitär Heizung Klempner Klima**

**Land Brandenburg**

(Landesinnungsverband)